



NRW.BANK

Wir fördern Ideen

Menschenrechtserklärung der NRW.BANK



Präambel
Seite 3

Fördergeschäft
Seite 5

Kapitalmarktgeschäft
Seite 6

Bank- und Geschäftsbetrieb
Seite 7

Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren
Seite 10

Berichterstattung
Seite 11



Inhalt

I. Präambel	3
Referenzrahmen	3
Governance	4
II. Fördergeschäft	5
Überwachung und Einhaltung	5
III. Kapitalmarktgeschäft	6
IV. Bank- und Geschäftsbetrieb	7
Personalpolitik	7
Beschaffung	8
V. Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren	10
VI. Berichterstattung	11
Impressum	12

I. Präambel

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen nimmt die NRW.BANK ihre Verantwortung ernst, die Menschenrechte in ihren Geschäftsprozessen und Lieferketten zu achten, sicherzustellen und zu fördern und gleichzeitig Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Diese Menschenrechtserklärung dient deshalb als Leitfaden für die Maßnahmen, mit denen diese Verantwortung umgesetzt und erfüllt wird. Im Zuge der notwendigen nachhaltigen Transformation nimmt auch die Relevanz der sozialen Verantwortung von Unternehmen zu. Die Berücksichtigung von sozialen Aspekten wie etwa die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen oder auch die Förderung von Bildung und Gesundheit ist für die NRW.BANK ein zentrales Anliegen im Rahmen ihrer Verantwortung für den Schutz von Menschenrechten.

Diese Menschenrechtserklärung beschreibt die Relevanz und den Umgang mit Menschenrechten in allen Facetten des Handelns der NRW.BANK sowohl nach innen als auch nach außen: im Fördergeschäft, im Kapitalmarktgeschäft und in ihrem Bank- und Geschäftsbetrieb. Sie zeigt die Erwartungen der NRW.BANK an ihre Fördernehmenden, ihre Geschäftspartner und ihre Mitarbeitenden sowie die Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflichten. Die Achtung der Menschenrechte ist dabei als ein fortlaufender Prozess zu sehen. Sofern daraus neue Anforderungen oder Zielkonflikte erwachsen, befasst sich die NRW.BANK selbstverständlich mit der Entwicklung von Lösungen und Maßnahmen im Einklang mit ihren Wertevorstellungen.

Die Erläuterungen zur [Nachhaltigkeitsstrategie](#) der NRW.BANK sowie die sie begleitenden Dokumente – die [ESG-Fördervoraussetzungen](#) und das [ESG Investment Framework](#) und deren Umsetzung durch interne Regelwerke – spiegeln die Herangehensweise der NRW.BANK zum Umgang mit Menschenrechten bereits wider. Dementsprechend wird hier auf sie verwiesen.

Die Menschenrechtserklärung wurde als begleitendes Dokument zu den Erläuterungen zur [Nachhaltigkeitsstrategie](#) der NRW.BANK am 12. Dezember 2023 vom Vorstand der Bank verabschiedet.

Referenzrahmen

Die NRW.BANK ist gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) über die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) Grundlage für das Handeln der NRW.BANK. Die Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Human Rights), bestehend aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, gibt den Menschenrechten, die in der Allgemeinen Erklärung genannt sind, eine verbindliche Form.

Schon 2009 hat die NRW.BANK als eine der ersten Banken in Deutschland den United Nations (UN) Global Compact unterzeichnet. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage zehn universeller Prinzipien und der Sustainable Development Goals verfolgt der UN Global Compact die Vision einer inklusiveren und nachhaltigen Wirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die NRW.BANK jährlich einen Fortschrittsbericht, der ihren Beitrag zu den zehn Prinzipien verdeutlicht. Die ersten zwei Prinzipien des UN Global Compacts zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien drei bis sechs besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren.

Seit 2009 ist die NRW.BANK darüber hinaus Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt (CdV) und hat mit der Wiederholung der Unterzeichnung im Mai 2023 die Bedeutsamkeit der Akzeptanz und Förderung von Vielfalt erneut zum Ausdruck gebracht. Die CdV ist eine 2006 veröffentlichte Selbstverpflichtung und eine Non-Profit-Organisation, die sich dafür einsetzt, dass Organisationen ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Sie treibt die inhaltliche Diskussion zu Diversity Management in Deutschland voran und trägt damit zu Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei.

Auf weitere Rahmenwerke und internationale Standards wird in den Richtlinien für spezifische Geschäftsbereiche gesondert eingegangen.

Governance

Die Verantwortung für spezifische Aspekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte obliegt innerhalb der NRW.BANK im Sinne der grundsätzlich dezentralen Organisation der Bank den jeweils zuständigen Fachbereichen. Das erfolgt analog zur Governance des Themas „Nachhaltigkeit“. Um die Umsetzung und Weiterentwicklung sicherzustellen und der strategischen Bedeutung des Thema gerecht zu werden, hat die NRW.BANK zusätzlich das Nachhaltigkeits-Komitee als erweiterte Vorstandssitzung etabliert. Eine übergreifende Koordination und Steuerung erfolgt durch den Bereich Unternehmensentwicklung, Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement. Die grundlegende Governance-Struktur kann den Erläuterungen zur [Nachhaltigkeitsstrategie](#) entnommen werden.

II. Fördergeschäft

Die NRW.BANK schließt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten über die Erläuterungen zu ihrer [Nachhaltigkeitsstrategie](#) Fördernehmende beziehungsweise Vorhaben, die den [ESG-Fördervoraussetzungen](#) der NRW.BANK nicht entsprechen, von der Förderung durch die NRW.BANK aus. Das umfasst Vorhaben, die ihrer Wertevorstellung für menschenwürdige Arbeit widersprechen. In den [ESG-Fördervoraussetzungen](#) werden die Ausschlusskriterien der NRW.BANK sowie deren Anwendung detailliert beschrieben. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderangeboten.

Grundsätzlich stuft die NRW.BANK die Nichteinhaltung anwendbarer gesetzlicher Regelungen und Vorschriften als Kontroverse ein. Bei allen durch die NRW.BANK (mit-)finanzierten Vorhaben sind die Fördernehmenden verpflichtet, mindestens die im Investitionsland geltenden menschen- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards einzuhalten. Insbesondere die folgenden Geschäftspraktiken erachtet die NRW.BANK als nicht tragbar und schließt diese explizit aus:

Menschenrechtsverletzungen: Die im Abschnitt „Referenzrahmen“ genannten international anerkannten Standards zu Menschenrechten sind Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die NRW.BANK schließt dem folgend Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (z. B. Menschen- oder Organhandel/-schmuggel, Sklaverei).

Kinderarbeit: Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise Zwangsarbeit stehen.

Systematische/Diskriminierende Arbeitsrechtsverletzungen: Zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen akzeptiert die NRW.BANK als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen die ILO-Kernarbeitsnormen (Kernübereinkommen der Internationalen

Arbeitsorganisation), die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren. Gegen diese Schutzgesetze und Normen verstoßende Arbeitsrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, Diskriminierung und Ungleichheit des Entgelts führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.

Überwachung und Einhaltung

Die Beurteilung von Risiken aus den von der Bank definierten kontroversen Geschäftspraktiken beziehungsweise Geschäftsfeldern sowohl im Direktgeschäft als auch im Hausbankenverfahren erfolgt – wie die anderer Risiken auch – im geregelten Kreditprüfungsprozess. Das umfasst auch die Achtung der Menschenrechte im Fördergeschäft. Auf Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob aufgrund von sozialen, ökologischen und ethischen Aspekten die Finanzierung oder der Geschäftspartner im Einklang mit den Werten und den Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK steht.

Die Prüfung im Direktgeschäft mündet in Voten für das einzelne Geschäft, die den hausinternen Kompetenzträgern zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei differierenden Einschätzungen der am bankinternen Entscheidungsprozess beteiligten Akteure greifen etablierte Eskalationsmechanismen.

Im Rahmen eines Förderantrags im Hausbankenverfahren erfolgt die Förderfähigkeitsprüfung durch die Hausbank. Die Hausbank muss die Einhaltung der Programmbedingungen, damit auch die [ESG-Fördervoraussetzungen](#) (insbesondere die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien), sicherstellen. Im nächsten Schritt erfolgt die Förderfähigkeitsprüfung durch die NRW.BANK. Die Prüfung von Kontroversen erfolgt anhand der übermittelten Informationen der Hausbank, beispielsweise anhand der Fördernehmerdaten, der Vorhabensbeschreibung und der Branchenzuordnung.

Über den beschriebenen Prozess hinaus findet zudem eine regelmäßige stichprobenartige Überprüfung von Engagements im Hausbankenverfahren hinsichtlich der Einhaltung der Förderbedingungen statt.

III. Kapitalmarktgeschäft

Auch in ihrem Kapitalmarktgeschäft legt die NRW.BANK großen Wert auf die Achtung der Menschenrechte, um auch hier ihrer Verantwortung als Förderbank gerecht zu werden. Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im [ESG Investment Framework](#) beschrieben. Bei folgenden Elementen der ESG-Integration findet das Thema „Menschenrechte“ besondere Beachtung:

Normbasierte Ausschlüsse: Die NRW.BANK bekennt sich zu internationalen Normen und unterstützt als Unterzeichnerin die zehn Prinzipien des UN Global Compacts. Für die Vermeidung von Investments in Emittenten mit schweren Verstößen gegen internationale Normen berücksichtigt die NRW.BANK das MSCI-ESG-Kontroversen-Research. Dieses signalisiert in Form von Kontroversenflaggen („Flags“) entsprechende Verstöße. Dem Wertekanon unterliegen rund 50 allgemeingültige, auch die Menschenrechte betreffende globale Normen wie der UN Global Compact und die ILO-Kernarbeitsnormen. So werden zum Beispiel Verstöße gegen Völkerrechtsabkommen und die Firmenpolitik im Umgang mit Kontroversen analysiert. Um Titel mit erheblichen Kontroversen auszuschließen, sind Neuinvestments in Titel mit einer roten MSCI-ESG-Kontroversenflagge untersagt.

Best- und Worst-in-Class-Screening: In der Umsetzung der Erläuterungen zu ihrer [Nachhaltigkeitsstrategie](#) in ihrem Investmentgeschäft strebt die NRW.BANK einen hohen Anteil an nachhaltigen Investments an, die den Kriterien des ESG-Ratings von MSCI ESG Research entsprechen. Hierfür wurde ein eigenes Ampelsystem entwickelt. Das MSCI-ESG-Rating basiert auf einem Benchmarking innerhalb einzelner Branchen. Kriterien in den Bereichen „Umwelt“, „Soziales und Gesellschaft“ sowie „Governance“

werden je nach Branchenrelevanz bewertet und innerhalb eines von MSCI ESG Research definierten Sektors beziehungsweise einer Peer Group einer Best-in-Class-Analyse unterzogen. Die Einhaltung der Menschenrechte wird dabei im Bereich „Soziales und Gesellschaft“ bewertet und fließt damit als wichtiges Element in die Bewertung mit ein. Die ESG-Ratings bilden die Grundlage für das Ampelsystem, das die Definition für nachhaltige Investments ermöglicht. Für das Corporate Portfolio gilt darüber hinaus ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI-ESG-Rating(B und CCC).

Kollaboratives Engagement: Die Überwachung der Einhaltung menschenrechtlicher Erwartungen an Emittenten ist ein wichtiges Element des kollaborativen Engagements, an dem sich die NRW.BANK mit anderen institutionellen Investoren über die Ratingagentur ISS ESG beteiligt. ISS ESG identifiziert dabei jährlich 100 Unternehmen mit Verstößen gegen internationale Normen. Durch das sogenannte normbasierte kollaborative Engagement kann sich die NRW.BANK gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren bei ausgewählten Unternehmen engagieren, die soziale und ökologische Kontroversen bezüglich internationaler Normen und Standards für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln aufweisen. Mit dem gebündelten Einfluss des Investorenpools steigt die Chance, die Wirkung des Engagements zu verstärken und damit die Einhaltung der Menschenrechte global zu verstärken.

Die NRW.BANK berichtet im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung über ihre Aktivitäten.

IV. Bank- und Geschäftsbetrieb

Personalpolitik

Als Arbeitgeberin übernimmt die NRW.BANK eine direkte Verantwortung für die Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte für und durch ihre Mitarbeitenden einschließlich des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, des Diskriminierungsverbots, der Chancengleichheit und des Rechts auf eine menschengerechte Arbeitsgestaltung.

Da die Beschäftigten an den beiden Standorten der NRW.BANK in Düsseldorf und Münster tätig sind, sind menschenrechtliche Risiken wie Kinder- und Zwangsarbeit sowie Verstöße gegen die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation als wenig relevant einzustufen.

Dennoch ist für die NRW.BANK die Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Zwangsarbeit ebenso selbstverständlich wie die konsequente Einhaltung relevanter europäischer und nationaler Gesetze und Arbeitsnormen. Eine besondere Rolle spielen dabei die Vereinigungsfreiheit aller Beschäftigten und die aktive Gestaltung der gesetzlichen Mitbestimmung.

Diskriminierungsverbot: Der Bank ist es wichtig, ihren Beschäftigten ein faires und gutes Arbeitsumfeld zu bieten, in dem gegenseitiger Respekt gelebt und Diskriminierung vermieden wird. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot sind deshalb sowohl in den Erläuterungen zur [Nachhaltigkeitsstrategie](#) als auch in speziellen internen Richtlinien fixiert und folgen den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und dem Landesgleichstellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW). Mit ihrer Dienstvereinbarung „Fairness am Arbeitsplatz“ verbietet die Bank nicht nur jede Form der Diskriminierung in der NRW.BANK, sondern schreibt auch Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen fest und regelt das Beschwerde-

recht der Betroffenen. Fairer Umgang mit ihren Beschäftigten heißt für die NRW.BANK auch, eine Unternehmenskultur zu schaffen, in der partnerschaftliche Zusammenarbeit, Offenheit, gegenseitiger Respekt und Wertschätzung von allen gelebte Werte sind. Zusammen mit dialogorientierten Prozessen schaffen diese die Basis für ein positives und zugleich produktives innerbetriebliches Arbeitsklima.

Eine Beschwerdestelle zum Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung ist gemäß AGG in der NRW.BANK eingerichtet. Diese Aufgabe wird aktuell von der Gleichstellungsbeauftragten der NRW.BANK wahrgenommen. Die Dienstvereinbarung „Fairness am Arbeitsplatz“ definiert in diesem Zusammenhang die Prozesse und Vorgehensweisen.

Chancengleichheit: Die NRW.BANK betrachtet die fachlichen und sozialen Kompetenzen von allen Mitarbeitenden als unverzichtbar und achtet deshalb insbesondere auf Chancengleichheit und Vielfalt. Allen Personen auf allen Ebenen werden die gleichen beruflichen Chancen eröffnet. Gleichzeitig werden zum Beispiel durch familienfreundliche Regelungen Optionen angeboten, Beruf und Familie besser zu vereinbaren. Diese sollen helfen, die berufliche Gleichberechtigung weiterzuentwickeln und zu stabilisieren. Der entsprechende Rahmen für diese Maßnahmen wird mit der Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ gegeben. Die dauerhafte Auditierung zum Thema „Beruf und Familie“ flankiert die fortlaufende Weiterentwicklung. Ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Stellenbesetzung und der Personalentwicklung, ist der aktuelle Gleichstellungsplan der NRW.BANK für die Jahre 2019 bis 2023. Hier sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen festgelegt. Zusätzlich werden Quoten für die Funktionen definiert, auf denen Frauen aktuell noch unterrepräsentiert sind.

Vielfalt und Integration: Über die Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit hinaus hat die NRW.BANK eine Inklusionsvereinbarung umgesetzt, die zur Förderung von Vielfalt und Integration der Mitarbeitenden beiträgt. Diese hat zum Ziel, die Integration der bei der NRW.BANK bereits beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu sichern, ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung zu fördern sowie Zugang und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Außerdem soll die Einstellung und Ausbildung behinderter Menschen bei der NRW.BANK gefördert werden. Weitere Ziele und Maßnahmen werden in einem Aktionsplan „Inklusion“ hinterlegt, der regelmäßig überprüft und neu festgelegt wird.

Arbeits- und Gesundheitsschutz: Menschengerechte Arbeitsgestaltung fördert die Motivation und Leistungsfähigkeit. Arbeit muss ausführbar sein, darf nicht schädigen und soll die Entwicklung der Persönlichkeit fördern. Diese Zielsetzung der Arbeitsgestaltung, die die körperlichen und psychischen Bedingungen des Menschen ausdrücklich berücksichtigt, ist im Arbeitsschutzrecht verankert. Alle in der NRW.BANK angestellten Mitarbeitenden sind von den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Arbeitssicherheitsgesetz und diversen weiteren Arbeitsschutzvorschriften erfasst. Die NRW.BANK wird hierzu von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt beratend unterstützt. Die Umsetzungsfortschritte und deren Einhaltung wird durch den Arbeitsschutzausschuss und die Unfallkasse NRW sichergestellt beziehungsweise kontrolliert. In einem turnusmäßig bereichsweise durchgeführten Verfahren werden alle Mitarbeitenden zur Arbeitsumgebung und -organisation, zu den Arbeitsaufgaben und -inhalten, zu sozialen Beziehungen sowie zur Arbeitsform „mobiles Arbeiten“ befragt und bei entsprechenden Meldungen in die Planung von geeigneten Präventions- und Erfolgswertungsmaßnahmen eingebunden. Dieses Verfahren erfüllt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden.

Sofern Verstöße gegen die Arbeits- und Menschenrechte und deren Umsetzung im Rahmen der hierüber genannten Richtlinien bekannt werden, ergreift die NRW.BANK umgehend angemessene Maßnahmen, um diese zu beenden.

Beschaffung

Bei der Vergabe von Aufträgen beachtet die NRW.BANK neben der Wirtschaftlichkeit und Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit auch die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie weitere soziale und ethische Aspekte im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Da die unmittelbaren Zulieferer der NRW.BANK überwiegend in Deutschland beziehungsweise in der Europäischen Union angesiedelt sind, sind auch hier menschenrechtliche Risiken aufgrund der Einhaltung relevanter Gesetzgebung als wenig relevant einzustufen. Die NRW.BANK erwartet dennoch von ihren Zulieferern die Einhaltung der menschenrechtlichen Regeln, die sie auch sich selbst auferlegt.

Die NRW.BANK entwickelt derzeit auf Grundlage einer aktuellen Risikoanalyse die weitere Vorgehensweise hinsichtlich ihrer Lieferantenbeziehungen.

Bei der Vergabe von Leistungen ab einem Nettoauftragsvolumen von 25.000 Euro gelten die Anforderungen des am 30. März 2018 in Kraft getretenen [Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW](#) (TVgG NRW). Zweck dieses Gesetzes ist, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei gleichzeitiger Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns sicherzustellen. Es gilt für alle öffentlichen Auftraggeberinnen des Landes NRW. Die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW ist für die NRW.BANK gesetzlich vorgeschrieben. Die NRW.BANK verpflichtet auch ihre Auftragnehmer zur Einhaltung des TVgG NRW.

Die gesamte Ausschreibungspraxis der NRW.BANK richtet sich nach den Geboten der Transparenz, des fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung. Ab den EU-Schwellenwerten für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, soziale und andere besondere Dienstleistungen sowie Bauaufträge greifen die Vorgaben der [Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge](#) (Vergabeverordnung).

Integritätsklauseln: Unabhängig vom Nettoauftragsvolumen erwartet die NRW.BANK von ihren unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung von Integritätsklauseln, die unter anderem die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte adressieren. Insbesondere die folgenden international anerkannten Standards müssen von Auftragnehmern bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden:

- die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Resolution der UN-Generalversammlung (erstmals gefasst am 10. Dezember 1948) über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie darauf aufbauend die Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989/1990,

- der Schutz vor systematischen/diskriminierenden Arbeitsrechtsverletzungen nach den ILO-Kernarbeitsnormen,
- die Grundsätze zur Gleichbehandlung der Geschlechter,
- Europäisches und nationales Recht in Bezug auf Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte und Tax Compliance.

Die Nutzung dieser Vertragsklauseln ermöglicht der NRW.BANK die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen. Sie hat insoweit Prüfungs- und Kontrollrechte, Kündigungsrechte und gegebenenfalls das Recht auf Vertragsstrafe, wenn der Auftragnehmer gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW verstößt.

V. Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren

Die NRW.BANK setzt die von der BaFin im Rundschreiben 06/2018 formulierten Anforderungen an das Beschwerdemanagement um. Dieser Beschwerdemanagement-Prozess deckt die gesamte Wertschöpfungskette und alle Geschäftsprozesse der NRW.BANK ab. Er zielt darauf ab, negative Auswirkungen, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken. Er deckt damit auch mögliche Verstöße gegen die Menschenrechte in den Geschäftsbereichen und Lieferketten der NRW.BANK ab. Anliegen können im Rahmen des Beschwerdemanagement-Prozesses von allen betroffenen Stakeholdern per E-Mail, Brief, Fax und Telefon vorgebracht werden, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.

Die Grundsätze zum [Beschwerdemanagement](#) sind vom Vorstand der NRW.BANK bestätigt. Für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung ist ebenfalls der Vorstand verantwortlich.

Das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung in der NRW.BANK ist auf der Website der NRW.BANK veröffentlicht. Dort wird insbesondere beschrieben,

- wie und wo eine Beschwerde einzureichen ist,
- wie der Ablauf des Beschwerdeverfahrens in der NRW.BANK strukturiert ist und
- welche alternativen Streitbeilegungsverfahren dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehen.

Auch das [Hinweisgebersystem der NRW.BANK](#) bietet für Mitarbeitende, Kundinnen/Kunden und Dritte die Möglichkeit, namentlich oder unter Wahrung ihrer Anonymität Missstände beziehungsweise Fehlverhalten an die NRW.BANK zu melden. Die darüber übermittelten Hinweise können einen entscheidenden Beitrag zur Aufdeckung und Verfolgung auch von menschenrechtlichem Fehlverhalten leisten.

VI. Berichterstattung

Die NRW.BANK berichtet in ihrem Nachhaltigkeitsbericht jährlich transparent und verständlich über ihre Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeit. Das umfasst die Beschreibung ihrer Aktivitäten zur Achtung der Menschenrechte und zur Umsetzung dieser Menschenrechtserklärung.

Diese Erklärung wird fortwährend überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet. Die jeweils gültige Fassung ist der Internetseite der NRW.BANK zu entnehmen.

Impressum

NRW.BANK

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 91741-0
Telefax 0211 91741-1800

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster
Telefon 0251 91741-0
Telefax 0251 91741-2863

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

 www.nrwbank.de/x

V.i.S.d.P.

Caroline Fischer
Leiterin Kommunikation NRW.BANK

Gestaltung und Produktion

Rothkopf & Huberty Werbeagentur GmbH,
Düsseldorf

Stand

Dezember 2023

Auflage

Dezember 2023

Handelsregister:

HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf
HR A 5300 Amtsgericht Münster

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 223501401

© 2023 – alle Rechte vorbehalten

Rechtlicher Hinweis

Diese Publikation wurde von der NRW.BANK erstellt und enthält Informationen, für die die NRW.BANK trotz sorgfältiger Arbeit keine Haftung, Garantie oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck übernimmt.

Die Inhalte dieser Publikation sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder irgendeiner anderen Handlung zu verstehen und sind nicht Grundlage oder Bestandteil eines Vertrags. Nachdruck und auszugsweise Veröffentlichung sind nach Rücksprache möglich. Bei Bedarf können auch einzelne Tabellen und Abbildungen zur Verfügung gestellt werden.

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

